

1. OFFENLAGE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. III/6 "Landgraf-Karl-Straße 18 und 20" Stadt Kassel, ST Bad Wilhelmshöhe

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Ämter der Stadt Kassel, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Öffentlichkeitsinformation gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Inhaltsübersicht

Anregungen und Hinweise der Ämter nach § 4(2) BauGB_____	Seiten 2 bis 12
Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) BauGB_____	Seiten 13 bis 18
Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit nach § 3(2) BauGB_____	Seite 19
Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 3 BauGB	Seite 20 bis 22

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Ämter der Stadt Kassel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 (Beteiligung mit Schreiben vom 10.02.2016 bis einschließlich 18.03.2016)**

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
1.	102 – Zukunftsbüro	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
2.	09.03.2016 23 - Liegenschaftsamt	2.1: Grundsätzlich bestehen aus Sicht von – 23 – keine Einwände gegen den vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf. 2.2: <u>Hinweis zu Punkt 12 der Begründung (Bodenordnung, Flächenbilanz):</u> Die im beigefügten Lageplan rot angelegt dargestellte etwa 5 m ² große Teilfläche (Flurstück 32/13, Gemarkung Wahlershausen, Flur 26) vor dem Grundstück „Landgraf-Karl-Straße 18“, die in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen ist, und für eine Zufahrt zum Grundstück benötigt wird, ist Bestandteil der öffentlichen Verkehrsfläche. Für die Einbeziehung der Fläche in das Bauvorhaben ist eine eigentumsrechtliche Regelung mit -23- und auch eine bautechnische Regelung mit -66- erforderlich. Wird mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, bitten wir -23- und auch -66- zu beteiligen.	Beschlussempfehlung: Zu 2.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 2.2: Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass eine Aussage zur eigentumsrechtlichen Regelung über die Teilfläche des Flurstückes 32/13, Gemarkung Wahlershausen, Flur 26 im Durchführungsvertrag unter Beteiligung von -23- sowie -66- erfolgt.
3.	16.03.2016 37 - Feuerwehr	3.1: Aus brandschutztechnischer Sicht nehme ich zu vorliegender Planung wie folgt Stellung: 1. Werden im Planungsgebiet Gebäude mit Brüstungshöhen über 8m über dem Gelände errichtet ist sicher zu stellen, dass je ein Fenster einer Nutzungseinheit über eine Feuerwehrehleiter zu erreichen ist (Feuerwehrezufahrt). 2. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Die Feuerwehrezufahrten müssen bis zu einer Höhe von 3,50m von Bewuchs frei gehalten werden.	Beschlussempfehlung: Zu 3.1: Die brandschutztechnischen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		3. Flächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14090 auszulegen. Zu- und Durchfahrten, Hufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 10t und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 16t befahren werden können. Decken, die befahrbar sind, müssen der DIN 1055-3 (3:2006 Ziffer 6.4.4) entsprechen. 4. Bei der Begrünung und Bepflanzung des Grundstückes ist zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges zu gewährleisten, dass Stellflächen für Feuerwehrleitern (tragbare Leitern oder Feuerwehrdrehleiter) vor den entsprechenden Fenstern der Nutzungseinheiten dauerhaft frei von Bewuchs bleiben. 5. Das Objekt ist zugangsseitig dauerhaft und gut sichtbar mit einer Hausnummer zu versehen.	
4.	17.03.2016 (per e-mail) 51 K - Jugendamt	4.1: Von Seiten des Jugendamtes gibt es keine Einwände bezüglich des oben genannten Bebauungsplans.	Beschlussempfehlung: Zu 4.1: Wird zur Kenntnis genommen.
5.	60 - Bauverwaltungsamt	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
6.	09.03.2016 (per e-mail) 62 - Vermessung und Geoinformation	6.1: Aus Sicht von -62- gibt es keine Einwände zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. III/6 "Landgraf-Karl-Straße 18 und 20". 6.2: Wir bitten jedoch im Übersichtsplan auf Vermessung und Geoinformation als Verfasser hinzuweisen.	Beschlussempfehlung: Zu 6.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 6.2: Der Anregung wird gefolgt. Auf das Amt Vermessung und Geoinformation der Stadt Kassel als Verfasser des Übersichtsplanes wird hingewiesen.
7.	6311 - Stadtplanung	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
8.	632 - Bauaufsicht	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
9.	633 - Denkmalschutz	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
10.	19.02.2016 634 - Landschaftsplanung	10.1: Aus Sicht der Abteilung Landschaftsplanung bestehen gegen die Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. 10.2: Die Vorgehensweise bzgl. des besonderen Artenschutzes mit der vorlaufenden Erstellung eines Artenschutzbeitrages und Integration der Ergebnisse in den Bebauungsplan bzw. die Begründung wird begrüßt. Damit können bei Bedarf Maßnahmen	Beschlussempfehlung: Zu 10.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 10.2: Wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Grundlage einer konkreten Betrachtung – und nicht durch Potenzialanalysen - abgeleitet und in die Planung integriert werden.</p> <p>10.3: Wir geben lediglich folgende Anregungen zum Schutzgut Klima (Anpassung an den Klimawandel): Eine Betrachtung des Schutzgutes Klima ist im Rahmen der Untersuchung der Umweltbelange nicht erfolgt. Gemäß Klimafunktionskarte 2009 (ZRK) liegt das Plangebiet in einem zusammenhängenden Überwärmungsgebiet 1 (dichte Bebauung mit wenig Vegetation in den Freiräumen) westlich des Bahnhofs Wilhelmshöhe. Durch die Planung kommt es gegenüber dem bisherigen Gebäudebestand zu einer baulichen Verdichtung. Diese ist gemäß Empfehlungen der Klimafunktionskarte bei der Schaffung von Vegetationsflächen und Grünfassaden und der Förderung von Schatten im Freiraum möglich. Im rückwärtigen Grundstücksbereich ist zwar die Pflanzung von mindestens sechs Laubbäumen festgesetzt bzw. ein möglicher Erhalt der vorhandenen Gehölze, eine Begrünung des Gebäudes wird nicht thematisiert.</p> <p>Aus der Begründung geht nicht hervor, dass eine Gebäudebegrünung aus anderen fachlichen Gründen nicht möglich wäre. Wir empfehlen daher aufgrund der dargestellten stadtklimatischen Situation die Festsetzung von Dachbegrünungen in einem ausreichenden Umfang (mindestens 75%).</p> <p>Zudem sollte zur Verstärkung einer kleinklimatischen Wirkung zusätzlich die Festsetzung von (punktuelle) Fassadenbegrünung erfolgen. Gemäß einer vorliegenden Untersuchung der Universität Kassel, Fachgebiet Umweltmeteorologie (2013) haben Fassadenbegrünungen eine erheblich positive Wirkung auf das Mikroklima in Bodennähe.</p>	<p>Zu 10.3: Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass eine ergänzende Festsetzung zur Begrünung von aufgeständerten Balkonen in den Bebauungsplan aufgenommen wird. Diese sind durch Rankpflanzen zu begrünen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.</p> <p>Auf weitere Vorgaben zur Fassadenbegrünung wird zugunsten des städtebaulichen Einfügens (Ortsbild) verzichtet.</p> <p>Darüber hinaus ist für den Neubau ein flach geneigtes Walmdach vorgesehen, um den Neubau der umgebenden Dachlandschaft in Dachform und Materialität anzupassen sowie städtebaulich verträglich einzufügen. Eine Begrünung der Dachflächen wird daher nicht verfolgt.</p>
11.	23.03.2016 66 - Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	11.1: Die Planung zum B -Plan sieht im Bereich der geplanten Zufahrt die Inanspruchnahme von städtischem Eigentum vor. Eine Engstelle im Gehweg im Bereich der Zufahrt ist zu vermeiden. Hier ist ein Gehweg von 2,50 – 3,00m lichter Breite sicherzustellen.	<p>Beschlussempfehlung:</p> <p>Zu 11.1: Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass eine Aussage zur eigentumsrechtlichen Regelung über die Teilfläche des Flurstückes 32/13, Gemarkung Wahlershausen, Flur 26 im Durchführungsvertrag unter Beteiligung von -23- sowie -66- erfolgt.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>11.2: Der im Grundstücksbereich vorhandene KVG-Mast ist zu erhalten. Andernfalls sind alle Kosten, die im Rahmen einer notwendigen Versetzung des Mastes inkl. der Straßenbeleuchtung erforderlich werden, durch den Vorhabensträger zu tragen.</p> <p>11.3: Entsprechend den Regelwerken (Empfehlungen für den ruhenden Verkehr, Hinweise zum Fahrradparken) sind pro Wohneinheit für 30 m² Wohnfläche 1 Fahrradstellplatz vorzusehen (Werte sind auf ganze Zahlen aufzurunden; u. a. auf S. 7). Zusätzlich sind oberirdische Besucherstellplätze (Anlehnbügel, eingangsnah) in ausreichender Anzahl vorzusehen. Hierbei ist der Ansatz von 1 Stellplatz je 200 m² Gesamtwohnfläche (pro Haus) anzusetzen (Werte sind auf ganze Zahlen aufzurunden).</p>	<p>Zu 11.2: Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Begründung:</u> Der auf dem Grundstück vorhandene Fahrleitungsmast ist Eigentum der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG und nicht als Baulast im entsprechenden Verzeichnis eingetragen. Ob der Mast am Standort erhalten bleiben oder möglicherweise in den Bereich des Gehweges versetzt werden kann, wird derzeit technisch sowie ökonomisch geprüft. Eine endgültige Abstimmung hierzu erfolgt privatrechtlich zwischen dem Vorhabenträger und der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG, die als Eigentümerin auch für die Übernahme anfallender Kosten heranzuziehen ist.</p> <p>Zu 11.3: Den Empfehlungen wird nicht gefolgt. <u>Begründung:</u> Im vorliegenden Planvorhaben ist ein mehrgeschossiges Wohngebäude mit insgesamt 11 Wohnungen vorgesehen. Für das vorliegende Plangebiet gilt die verbindliche Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung). Ein Mehrbedarf an Fahrradabstellplätzen gegenüber den Regelungen der Stellplatzsatzung ist auf Grundlage der vorgesehen Wohnnutzung nicht ersichtlich. Ebenso ist ein Bezug der nachzuweisenden Fahrradabstellplätze in Verbindung mit der tatsächlichen Wohnfläche unzureichend. Die reale Größe des Wohnraumes gibt keinerlei begründeten Rückschluss auf die tatsächliche Anzahl der Nutzer. Abstellplätze für Fahrräder sind in einem eigenständigen Fahrradraum im Untergeschoss des Neubaus sowie im Form von Anlehnbügeln am fußläufigen Hauseingang vorgesehen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>11.4: Auf Grund von Verkehrssicherheit und Gefahr von Rückstau auf den öffentlichen Verkehrsraum ist bei der Anordnung von Zufahrtregulierungsanlagen nach §3 Abs. 2 GaVO ein Stauraum für wartende Fahrzeuge auf dem Grundstück vorzusehen. Die Neigungen und Abmessungen der Rampe zur Tiefgarage sind entsprechend §4 GaVO vorzusehen. In den vorgelegten Unterlagen ist die Neigung/die Abmessung/die Breite der Rampenanlage nicht den ersichtlich.</p> <p>11.5: Für die Zufahrt zur Tiefgarage fällt ein Stellplatz im öffentlichen Raum weg.</p> <p>11.6: Die Abholplätze für Abfallsammelbehälter sind zu definieren.</p> <p>11.7: Die Zufahrt ist so anzuordnen, dass ausreichend große Sichtfelder auf den Gehweg und nach Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt, Abschnitt 6.3.9) auf die Fahrbahn dauerhaft freigehalten werden. Anpassungsarbeiten im Rahmen des Vorhabens (Kreuzungs-</p>	<p>Zu 11.4: Der Anregung wird gefolgt. <u>Begründung:</u> Die Zufahrt zur Garagenfläche im Untergeschoss hat gem. GaVo eine maximale Neigung von 15% und wird über eine Signalanlage mit Durchfahrtsanforderung mittels Induktionsschleife und/oder manueller Anforderung geregelt. Ein Stauraum für wartende Fahrzeuge kann auf Grund der stadträumlich geforderten und baulich zu berücksichtigenden Geländebeziehungen nur auf der Teilfläche des Flurstückes 32/13, Gemarkung Wahlershausen, Flur 26 erfolgen. Ob diese Teilfläche als öffentliche Verkehrsfläche beibehalten oder eigentumsrechtlich in die private Grundstücksfläche übergeht, wird derzeit geprüft und im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt.</p> <p>Zu 11.5: Wird zur Kenntnis genommen. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt hat den notwendigen Rückbau zur Herstellung der Grundstückszufahrt zugestimmt. Weitere bautechnische Regelungen werden im Durchführungsvertrag geregelt.</p> <p>Zu 11.6: Der Anregung wird gefolgt. Die Abholplätze für Abfallsammelbehälter befinden sich seitlich der fußläufigen Zuwegung zum Haupteingang des geplanten Neubaus. Des Weiteren sind die Standflächen beweglicher Abfallbehälter durch bauliche und gärtnerische Maßnahmen zu integrieren und gegen Einsicht von der öffentlichen Verkehrsfläche abzuschirmen. Dies wird ergänzend in die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. in dessen Begründung aufgenommen. Weitergehende Bestimmungen werden im Durchführungsvertrag geregelt.</p> <p>Zu 11.7: Die Hinweise werden in die Begründung sowie in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>bereiche, Gehweganpassungen, Bordabsenkungen, vorhandenen Längsparkstreifen, etc.), die zur Erschließung des Vorhabens an öffentliche Verkehrsflächen notwendig werden, sind im Vorfeld beim Straßenbaulastträger zu beantragen. Die Kosten für die Anpassungsarbeiten sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen. Der Bestand ist entsprechend zu dokumentieren. Sollten sich Auswirkungen auf die vorhandenen Standorte der Signalisierung (Maste und Rohrtrasse) ergeben ist dies durch den Investor zu finanzieren (vor Genehmigung prüfen).</p> <p>11.8: Die Fahrradabstellplätze für die Bewohner müssen vandalismus- und diebstahlgeschützt, leicht zugänglich (nutzerfreundlich) und witterungsgeschützt auf dem Grundstück angeordnet werden. Auch im Gebäude (z. B. Fahrradkeller) ist eine Unterbringung möglich, wenn diese barrierefrei zugänglich ist. Vorderradklemmbügel sind wegen der unzureichenden Stabilität des abgestellten Fahrrades und der hieraus resultierenden hohen Gefahr der Beschädigung des Rades durch seitliches Wegkippen und dem unzureichenden Diebstahlschutz im Gegensatz zu Anlehnbügel nicht zu empfehlen.</p> <p>In dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen integrierten Klimaschutzkonzept für die Stadt Kassel werden auch Handlungsfelder für die Mobilität beschrieben, mit dem Ziel die CO₂Emissionen zu senken. Handlungsfelder dabei sind die systematische Förderung des Fuß- und Radverkehrs oder das Mobilitätsmanagement mit Zielsetzung der Kfz-Verkehrsvermeidung und Erhöhung der Energieeffizienz. Es ist wünschenswert, wenn das Kapitel 7.7 (S. 11) das Potential der Zielerreichung u. a. durch die ausreichende Schaffung von Radabstellplätzen erwähnt. Um der Nahmobilität gemäß der verkehrspolitischen Zielsetzung durch den Verkehrsentwicklungsplan (VEP) gerecht zu werden und weil die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel nur eine geringe Anzahl an Fahrradabstellplätzen vorsieht, ist eine ergänzende textliche Festsetzung der Fahrradabstellplätze erforderlich. Eine Vielzahl von Untersuchungen zeigt einen deutlichen Trend zum höheren Fahrradbesitz auf.</p> <p>Somit wird eine regelmäßige Verwendung des Fahrrades entsprechend den veränderten und zukünftigen Verkehrsver-</p>	<p>Zu 11.8: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planungsrechtliche Regelungen für Fahrradabstellplätze, welche über die Vorgaben der Stellplatzsatzung hinaus gehen, können unter Berücksichtigung der Vorgaben des Baugesetzbuches nicht begründet werden. Ebenso gibt es für Ausstattungsqualitäten keine rechtliche Grundlagen im Rahmen von Bauleitplanverfahren. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Wiedernutzbarmachung des brachliegenden Grundstückes sowie die Schaffung von neuen, maßvoll konzentrierten Wohnraum in Innenstadtlage maßgeblich der zitierten Zielsetzung zur Kfz-Verkehrsvermeidung beiträgt.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>halten (siehe VEP der Stadt Kassel) deutlich begünstigt (u. a. S. 15). In den textlichen Festsetzungen sind unter Stellplätzen und Garagen die Fahrradabstellplätze in ihrer Qualität und Quantität (s. Anmerkungen oben) aufzunehmen.</p> <p>11.9: Die Parkgelegenheiten sind nach den in der Garagenverordnung (GaVo) angeführten Anforderungen herzustellen.</p> <p>11.10: Auf dem Grundstück sind Stellplätze für Kraftfahrzeugführer und Mobilitätsbeeinträchtigte, nach der zum Datum der Ausführung gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Kassel („Satzung der Stadt Kassel zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder“) vorzusehen.</p>	<p>Zu 11.9: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 11.10: Die Anregung wurde bereits beachtet. Auf die einzuhaltende Stellplatzsatzung wurde bereits unter (C) Hinweise des Bebauungsplanes verwiesen.</p>
12.	18.03.2016 67- Umwelt und Gartenamt	<p>Verwaltungsabteilung -670- 12.1: Keine neuen öffentlichen Grünflächen betroffen.</p> <p>Freiraumplanung -671- 12.2: Zu Planungsrechtliche Festsetzungen: 1.4.1: „Die verwendete Laubbaumart wird im Durchführungsvertrag geregelt.“ Vor Unterzeichnung des Vertrages ist bei -671- ein Freiflächenplan vorzulegen, damit die Baumarten festgelegt werden können.</p> <p>Umwelt- und Immissionsschutz (-6721-) 12.3: Keine Hinweise.</p> <p>Grünflächen -673- 12.4: Keine neuen öffentlichen Grünflächen betroffen.</p> <p>Klimaschutz und Energieeffizienz (-675-) 12.5: Wiederholt stellen wir fest: Im vorliegenden Begründungsentwurf ist das Thema Klimaschutz und Energieeffizienz nicht berücksichtigt worden. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die „energetische Erächtigung“ - genaueres wird nicht beschrieben - ausreichend durch die EnEV bzw. das EEWärmeG geregelt wird. Zur Festsetzung von Brennstoffen und Heizungsarten wird nur auf die</p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 12.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 12.2: Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, die Laubbaumart mit dem Umwelt- und Gartenamt abzustimmen und die Pflanzungen nach dessen Vorgaben im Rahmen der Ausführungsplanung zu realisieren.</p> <p>Zu 12.3: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 12.4: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 12.5: Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Begründung:</u> Die angesprochenen energetischen Belange können im Rahmen von Bauleitplanverfahren nur bedingt zweckmäßig berücksichtigt werden. Eine planungsrechtlich verbindliche Aufnahme von Regelungen zu Energieeffizienzstandard, zur Energieversorgung u. ä. im Rahmen von</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>1. BImSchV verwiesen. Es gibt keinerlei Beschreibung zum geplanten Energieeffizienzstandard und zur Energieversorgung des neu zu errichtenden Gebäudes, obwohl die Planungen offenbar schon sehr weit fortgeschritten sind. Damit wird weder den gesetzlichen Anforderungen des BauGB, noch des integrierten Klimaschutzkonzepts für die Stadt Kassel OKKK Rechnung getragen.</p> <p>Gemäß § 1 a V BauGB und § 1 VI Nr. 7f BauGB <u>dürfen</u> Möglichkeiten zum globalen Klimaschutz im Bauleitplanverfahren <u>nicht außer Acht gelassen werden</u>. Die Planungsentscheidung erfolgt nach Maßgabe des Abwägungsgebots. Dies beinhaltet, dass alle Belange zu Energieeffizienz und Energiebereitstellung mit dem Ziel einer Abwägung beschrieben werden müssen.</p> <p>Unseres Erachtens reicht es nicht aus, nur auf die regulierende Wirkung der bundesweiten ordnungsrechtlichen Minimalvorgaben der EnEV und des EEWärmeG hinzuweisen, da besonders den Kommunen durch die Novelle des BauGB und die darin enthaltene explizite Aufnahme von Belangen des globalen Klimaschutzes, der Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung und der Erneuerbaren Energien umfassende Möglichkeiten gegeben werden, aktiv gestalterisch tätig zu werden. Das gilt besonders dann, wenn ein zur Umsetzung verabschiedetes kommunales Klimaschutzkonzept mit entsprechenden Maßnahmen in der Bauleitplanung vorliegt. Dies ist in der Stadt Kassel der Fall (Handlungsfeld H7 iKKK 2012). Da ein Fernwärmeanschluss gewährleistet werden kann, sollte diese Option in Anlehnung an Handlungsfeld H 10 des iKKK 2012 als primäre Wärmeversorgungsstrategie berücksichtigt werden. Alternativ sind Wärmeversorgungsstrategien auf Basis von Solarthermie, Biomasse, Wärmepumpen (Achtung: Geothermie ist hier nur sehr eingeschränkt realisierbar) oder lokaler KWK das Mittel der Wahl. Bei Nutzung fossiler Brennstoffe in zentralen Heizkesseln stellt Erdgas aufgrund seines relativ hohen Anteils an Wasserstoff und seiner Substituierbarkeit durch reinen oder methanisierten EE-Wasserstoff eine denkbare Variante dar, die aber als nachrangige Möglichkeit gesehen werden sollte. Die Nutzung fossiler Flüssig- oder Festbrennstoffe sollte aus Gründen der hohen CO₂-Emissionen ausgeschlossen werden. Bei der Positionierung des Gebäudes sollte darauf geachtet werden, dass Verschattungen auf den Dächern ausbleiben (z.B. durch Bäu-</p>	<p>unbefristet geltenden Bebauungsplänen würde in absehbarer Zeit zu konfliktträchtigen Regelungen mit den fortschreitenden Novellierungen der bundesweit verbindlichen Vorgaben der EnEV und des EEWärmeG führen. Darüber hinaus sind Festsetzungen zur Verwendung (oder Ausschluss) spezifischer Energieträger in Bauleitplanverfahren juristisch bedenklich und u. U. angreifbar.</p> <p>Im Sinne des § 1 a V BauGB sowie § 1 VI Nr. 7f BauGB können jedoch energetische Belange bzw. Maßnahmen im Hinblick des Klimaschutzes als abwägungsrelevanter Sachverhalt gemäß § 1 Absatz 7 in Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden. Dem entsprechend wird, soweit städtebaulich nicht gegenteilig notwendig, der Verweis auf die bundesweit verbindlichen Vorgaben der EnEV und des EEWärmeG als hinreichend erachtet.</p> <p>Eine Konkretisierung des Energetischen Konzeptes sowie der gebäudebezogene Energieplanungen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens umfassend berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>me oder benachbarte Bauwerke), um hohe solarenergetische Erträge zu gewährleisten. Ob dies hier bedacht wurde, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ableitbar.</p> <p>Nachtrag Stellungnahme von -6721- zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung als Ergänzung der Stellungnahme von - 67 - vom 18.03.2016</p> <p>12.6: Im Abschnitt 7 „Übergeordnete Planungen/Planerische Grundlagen“ fehlt die Erwähnung der 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel und der Lärm-minderungsplanung „Straße“ und „Schiene“ für den Regie-rungsbezirk Kassel. In den Plänen sind wichtige Vorgaben und Hinweise für die Bauleitplanung enthalten.</p> <p>Lärmschutz</p> <p>12.7: In den Bebauungsplan ist der Punkt 5.3 aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan III/67 „Landgraf-Karl-Straße“ zu überneh-men. In der zugehörigen Tabelle ist die letzte Zeile zu strei-chen. Aufgrund der Ergebnisse der Lärmkartierung aus dem Jahr 2012 sollte folgender Hinweis aufgenommen werden: <i>„Durch den Kfz- und Straßenbahnverkehr auf der Landgraf-Karl-Straße wird vor allem die straßenzugewandte Fassade durch Lärm belastet. Es wird empfohlen, Schlaf- und Kinder-zimmer auf die der Straße abgewandte Gebäudeseite zu le-gen.“</i></p> <p>Luftreinhaltung</p> <p>12.8: Bereits im B - Plan 111/67 „Landgraf-Karl-Straße“, in Kraft ge-treten am 22.12.2005, wurde ein Verwendungsverbot für feste Brennstoffe ausgesprochen. Die lufthygienische Situation in Kassel hat sich seitdem nicht grundsätzlich geändert. Es be-steht deshalb kein Anlass diese Festsetzung entfallen zu las-sen. Es ist daher erforderlich, die nachfolgende textliche Fest-setzung aufzunehmen:</p> <p>„Die Verwendung fester Brennstoffe ist nicht zulässig. Das gilt ausdrücklich auch für Einzelfeuerungsanlagen wie of-</p>	<p>Zu 12.6. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass eine Zusammenfassung der Aussagen aus der 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel unter Kapitel 7 in die Begründung aufgenommen wird. Auf eine Darstellung der äußerst umfassenden Aussagen der Lärm-minderungsplanung mit den Teilplänen Straßen- und Schienenverkehr wird im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens verzichtet.</p> <p>Zu 12.7: Der Anregung wird gefolgt. Die Festset-zung 5.3 des rechtskräftigen Bebauungsplanes zum passiven Lärmschutz wird, wie angeregt, übernommen. Der zitierte Wortlaut wird zudem in den Hinweisen des Bebauungsplanes aufgenom-men.</p> <p>Zu 12.8: Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Begründung:</u> Bezüglich der Aufstellung von Heizanlagen und der Verwendung von Brennstoffen gibt es bereits maßgebliche zu beachtende Verordnungen. Desweiteren sind weitere Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Bedeutung, insbesondere soweit sie durch maßgebliche Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, wie z.B. nach der Energieeinsparverordnung</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>fene Kamine und Kaminöfen"</p> <p>Satz 2 dient lediglich der Klarstellung um eventuelle Zweifel an der Eindeutigkeit der Festsetzung zu vermeiden. Die Europäische Kommission hat die beantragte Fristverlängerung für die Einhaltung des Grenzwertes für Stickstoffdioxid (NO₂) für den Ballungsraum Kassel nicht akzeptiert. Die Kommission hat darauf verwiesen, dass strengere Minderungsmaßnahmen in die entsprechenden Luftqualitätspläne aufzunehmen sind. Ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren wurde durch die EU-Kommission im Juni 2015 eingeleitet. Die deshalb notwendig gewordene 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel befindet sich zurzeit in der Aufstellung." Die lufthygienische Situation in Kassel ist seit Jahren schwierig. War zunächst Schwefeldioxid der problematische Schadstoff, so sind es seit einigen Jahren Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂). Im Flächennutzungsplan wurden deshalb alle bebaubaren Gebiete als „Vorranggebiet Luftreinhaltung" festgelegt. Die 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel fordert Festlegungen in Bebauungsplänen zur eingeschränkten Nutzung von Brennstoffen. Dieses ist bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Festsetzung richtet sich in erster Linie gegen die Verwendung von Holz als Brennstoff in Heizanlagen und Einzelfeuerungen wie Öfen und Kaminen. Die Feinstaubemissionen der Holzheizungen betragen ein Vielfaches der Emissionen der Öl- und Gasheizungen, obwohl die Holzenergie einen viel geringeren Anteil zur Wärmeerzeugung beiträgt. Sie sind mit Abstand die größte Quelle für Feinstaub-Emissionen aus der Verbrennung. Nach dem Emissionskataster Hessen trägt die Gebäudeheizung im Jahresmittel in Kassel 19 % zu dem Feinstaubemissionen bei, hiervon werden über 90 % von den Holzheizungen verursacht, während der Anteil an der Wärmebereitstellung nur 3 bis 4 % ausmacht. Bei den wegen andauernder Grenzwertüberschreitungen besonders problematischen Stickoxiden wird das 7 bis 24-fache im Vergleich zur Erdgasheizung mit Brennwertnutzung emittiert. Die novellierte Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) trägt zwar dazu bei, dass zukünftig kleine Holzfeuerungsanlagen weniger Feinstaub und andere Luftschadstoffe freisetzen als in der Vergangenheit Trotz des</p>	<p>oder Bundesimmissionsschutzverordnung. Eine zusätzliche planungsrechtliche Festsetzung zum Verbrennungsverbot wird an dieser Stelle nicht für erforderlich gehalten. Die Vorgabe zur Einhaltung besonderer Emissionsgrenzwerte oder zur Verwendung bestimmter Feuerungstechnologien bedarf einer eigenständigen Ortssatzung, die jedoch von der Fachbehörde bisher nicht vorgelegt wurde. Die Erkenntnis, dass insbesondere Einzelraumfeuerungsanlagen wie Kaminöfen besonders zur PM10-Belastung in einem Gebiet beitragen, haben dazu geführt, dass im Rahmen der letzten Novelle der 1. BImSchV im Januar 2010 strenge Anforderungen an die Staub- und Kohlenmonoxidemissionen selbst kleiner Anlagen ab 4 kW gestellt werden. Unter Berücksichtigung der Übergangsfristen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte bei vorhandenen Anlagen ist davon auszugehen, dass ab 2015 die Staub- bzw. PM10-Emissionen dieser Anlagen im Bundesgebiet deutlich rückläufig sein dürften.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>positiven Beitrages ist die 1. BImSchV nur ein bundesweiter Mindeststandard, der für eine Stadt wie Kassel mit schwerwiegenden lufthygienischen Herausforderungen keine hinreichenden und fachlich notwendigen Impulse liefert. Sie dient in erster Linie dazu die negativen Folgen einer zunehmenden Holzverbrennung abzumildern. Problematisch sind nicht nur schadstoff-intensive alte Öfen, sondern auch viele moderne Kaminöfen. In Wohngebieten dominieren Holzöfen die Belastungssituation. Es sind deshalb-weitergehende Beschränkungen erforderlich. Die Beschränkung der Holzheizung in der Bauleitplanung ist eine der wenigen Möglichkeiten für die Stadt Kassel selbst aktiv zur Verringerung von Emissionen beizutragen. Das seit Jahrzehnten in Kassel verfolgte Konzept zur Zurückdrängung der Holzheizungen im Rahmen der Bauleitplanung sollte deshalb auch in diesem B-Plan fortgesetzt werden.</p>	
13.	16.02.2016 70 - Die Stadtreiniger Kassel	13.1: Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Stadtreiniger keine Bedenken.	Beschlussempfehlung: Zu 13.1: Wird zur Kenntnis genommen.
14.	09.03.2016 71 - KASSELWASSER	<p>14.1: Zum o.g. Bebauungsplan bestehen seitens KASSELWASSER grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>14.2 Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Trennsystems. Die für einen Anschluss zur Verfügung stehenden öffentlichen Regen- und Schmutzwasserkanäle befinden sich jedoch in der stadteinwärtigen Fahrspur der Landgraf-Karl-Straße, d.h. die Gleisanlage der Tram muss gekreuzt werden. Inwieweit vorhandene Anschlüsse genutzt werden können, ist im Rahmen eines Entwässerungsantrages zu beurteilen.</p> <p>14.3: Die auf der Seite 15 der Begründung formulierten Regelungen zum Niederschlagswasser werden aus der Sicht von KASSELWASSER ausdrücklich begrüßt.</p> <p>14.4: Hinsichtlich möglicher Anregungen aus dem Bereich der Wasserversorgung, bitten wir direkt die Städtischen Werke Netz + Service GmbH am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 14.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 14.2: Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zu 14.3: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 14.4: Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die Städtischen Werke Netz + Service GmbH wurde am Verfahren beteiligt.</p>
15.	16.03.2016 VF - Frauenbüro	15.1: Es gibt vom Frauenbüro aus keine Einwände oder Nachfragen zum o. g. Bebauungsplan.	Beschlussempfehlung: Zu 15.1: Wird zur Kenntnis genommen.

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 (Beteiligung mit Schreiben vom 10.02.2016 bis einschließlich 18.03.2016)**

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
16.	BUND Kreisgeschäftsstelle Wilhelmsstraße 2, 34117 Kassel	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
17.	<i>23.03.2016</i> Deutsche Telekom Technik GmbH Am Fieseler Werk 19-23, 34253 Lohfelden	17.1: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Das Gebiet ist bereits versorgt. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom bei der T NL Südwest, mailto: Planauskunft.Mitte@telekom.de über die Lage informieren.	Beschlussempfehlung: Zu 17.1: Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.
18.	<i>22.02.2016</i> Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG Königstor 3-13, 34117 Kassel	18.1: Gegen den o. g. Bebauungsplanentwurf bestehen unsererseits keine Einwände. Wir weisen jedoch darauf hin, dass unmittelbar vor dem geplanten Gebäude, ein Fahrleitungsmast im vorhandenen Gehweg steht. Die KVG sieht derzeit keine Möglichkeit, den gegenwärtigen Zustand zu verändern.	Beschlussempfehlung: Zu 18.1: Wird zur Kenntnis genommen. Der vorhandene Fahrleitungsmast befindet sich auf dem Grundstück des Vorhabenträgers und ist Eigentum der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG und nicht als Baulast im entsprechenden Verzeichnis eingetragen. Ob der Mast am Standort erhalten bleiben oder möglicherweise in den Bereich des Gehweges versetzt werden kann, wird derzeit technisch sowie ökonomisch geprüft. Eine endgültige Abstimmung hierzu erfolgt privatrechtlich zwischen dem Vorhabenträger und der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG, die als Eigentümerin auch für die Übernahme anfallender Kosten heranzuziehen ist.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
19.	14.03.20156 Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel	19.1: Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Beschlussempfehlung: Zu 19.1: Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Naturschutzbund Deutschland, LV Hessen e.V. Friedenstr.26, 35578 Wetzlar	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
21.	02.03.2016 Regierungspräsidium Kassel Dez. 21/2L Regionalplanung, Siedlungswesen Steinweg 6, 34117 Kassel	21.1: Der o. g. Planung stehen keine Ziele des Regionalplans Nordhessen 2009 entgegen.	Beschlussempfehlung: Zu 21.1: Wird zur Kenntnis genommen.
22.	08.03.2016 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 27.1 Naturschutz, Landschaftsplanung Steinweg 6, 34117 Kassel	22.1: Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht berührt. Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich. Zwei ältere Einfamilienhäuser werden durch einen Neubau ersetzt. Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gem. § 18 BNatSchG i.V. mit § 1 a BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten. Hinweise und Anregungen: 22.2: Auf der Planunterlage „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. III/6 „Landgraf-Karl-Straße 18 und 20“ mit Datum vom 11.11.2015 ist unter dem Punkt „Hinweise“, (3) Artenschutz zu korrigieren: Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbote) ist die Baufelddräumung ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.2. zulässig. Diese zeitliche Regelung der Gehölzentfernung ergibt sich aus den Vorgaben und Regelungen des Artenschutzes. Im Sinne der §§ 39 Abs. 5 Nr.2 und 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.	Beschlussempfehlung: Zu 22.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 22.2: Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der artenschutzrechtliche Hinweis korrigiert wird.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
23.	03.03.2016 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Steinweg 6, 34117 Kassel	23.1: Grundwasserschutz, Wasserversorgung Der Geltungsbereich des o. a. Planungsvorhaben befindet sich, wie richtig in den Unterlagen wiedergegeben, innerhalb der quantitativen Schutzzone B 1- Innere Zone – des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „TB Wilhelmshöhe 3“, Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zu Gunsten der Thermo-solebad Kassel GmbH, Kassel. 23.2: Die fachtechnische Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der v. g. Schutzgebietsverordnung ergab, dass keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtigen Tatbestände berührt werden, die dem Planungsvorhaben entgegenstehen würden. Lediglich Bohrungen, die tiefer als Kote 100 m über NNH in den Untergrund eindringen, bedürfen der vorherigen Genehmigung. 23.4: Bei Beachtung dieser Hinweise bestehen aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes keine Bedenken gegen das o. a. Planungsvorhaben auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen. 23.5: Der geplante Rückbau der vorhandenen Wohngebäude ist unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften unter Einbeziehung meines Dezernates 32.1 „Abfallwirtschaft“ durchzuführen. 23.6: Altlasten, Bodenschutz Für den Bereich Altlasten, Bodenschutz, bestehen aus Sicht des Dezernates 3 1. 1 in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken .	Beschlussempfehlung: Zu 23.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 23.2: Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Zu 23.4: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 23.5: Wird im Rahmen des Abbruchantrages berücksichtigt. Zu 23.6: Wird zur Kenntnis genommen.
24.	03.03.2016 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Steinweg 6, 34117 Kassel	24.1: Aus Sicht des Dezernates 31.3 bestehen in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.	Beschlussempfehlung: Zu 24.1: Wird zur Kenntnis genommen.
25.	03.03.2016 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte,	25.1: Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.	Beschlussempfehlung: Zu 25.1: Wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Steinweg 6, 34117 Kassel	25.2: Für den Bereich industrielles Abwasser, Gewässergüte, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.	Zu 25.2: Wird zur Kenntnis genommen.
26.	23.02.2016 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 34 Bergaufsicht Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld	26.1: vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem Bebauungsplan Nr. 11F6 „Landgraf-Karl-Straße 18 und 20“ nicht entgegen. 26.2: Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach-Prüfung hier vorhandener Unterlagen das betroffene Gebiet von einem Bergwerksfeld auf Braunkohle der E.ON, Kraftwerk und Bergbau, Kleinengliser Straße 2, 34582 Borken, überdeckt wird. Es wird empfohlen, die Bergwerkseigentümerin zu der Planung zu hören.	Beschlussempfehlung: Zu 26.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 26.2: Der Anregung wurde gefolgt. Die Uniper Kraftwerke GmbH, Kleinengliser Straße 2 in 34582 Borken wurde am Verfahren beteiligt.
27.	26.02.2016 (per e-mail) Städtische Werke Netz + Service GmbH Königstor 3-13, 34117 Kassel	27.1: Die Städtische Werke Netz + Service GmbH und die Städtische Werke Energie + Wärm - GmbH haben generell keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. 27.2: Wir machen Sie jedoch darauf aufmerksam, dass unsere Versorgungsleitungen sehr dicht an der Grundstücksgrenze liegen, welche bei Tiefbauarbeiten gesichert und geschützt werden müssen. Des Weiteren möchten wir anmerken, dass später ein Glasfaseranschluss an das Gebäude mit realisiert werden soll und auf dem Grundstück ein Abspannmast der KVG steht, der auch für die Straßenbeleuchtung genutzt wird. Abtrennungen der vorhandenen Hausanschlüsse sind bitte zu beauftragen. Weiterhin bitten wir um frühzeitige Einbindung in die Erschließungsplanungen, damit das Versorgungskonzept entwickelt werden kann.	Beschlussempfehlung: Zu 27.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 27.2: Die Hinweise werden in die Begründung und in den Durchführungsvertrag aufgenommen.
28.	11.03.2016 Umwelt- und Gartenamt UNB / UWB	Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (-6722-): 28.1: Das Plangebiet umfasst weder oberirdische Gewässer noch Schutzgebiete nach Wasserrecht (außer Heilquellenschutzgebiet Zone B1). Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen weder Einwände noch Anregungen.	Beschlussempfehlung: Zu 28.1: Wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>Unteren Naturschutzbehörde (-6725-): <u>Eingriffsregelung:</u> 28.2: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt in diesem beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB nicht zur Anwendung.</p> <p><u>Artenschutz:</u> 28.3: Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen uns für das Plangebiet nicht vor. Nach dem Artenschutzbeitrag zum Vorhaben (Büro Dipl.-Biol. Torsten Cloos, Stand 30.10.2015) werden für die Gebäudebrüter noch vor Abriss der Gebäude Ersatznistmöglichkeiten erforderlich: 4 Sperlings- und 4 Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüterkästen</p> <p>Wir bitten dies in die textlichen Festsetzungen (B.) zu übernehmen. Sollten die Großbäume auf dem Grundstück gefällt werden müssen, sind für die Gehölzbrüter (Amsel, Rotkehlchen, Meisen etc.) gleichfalls weitere Nisthilfen erforderlich.</p> <p>28.4: Mit dem Antrag auf Abriss der Gebäude ist der UNB die artenschutzrechtliche Erklärung vorzulegen. Sie sollte nicht älter als 2 Monate sein und eine Überprüfung potentieller Lebensstätten im und am Haus umfassen. Wir bitten, dies in die Hinweise C (3) Artenschutz zu übernehmen.</p> <p><u>Baumschutz:</u> 28.5: Zum Schutz und Erhalt der Bäume an der Nordgrenze des Plangebietes werden keine Aussagen getroffen. Auf dem benachbarten Grundstück Landgraf-Karl-Straße 22 setzt der rechtskräftige Bebauungsplan III/67 „Landgraf-Karl-Straße“ einen Großbaum an der Grenze zu Nr.20 als zu erhalten fest. Bei der Gründung der Tiefgarage darf die Standsicherheit des Baumes nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Zu 28.2: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 28.3: Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die nach Artenschutzbeitrag zu erbringenden Ersatznistmöglichkeiten sowie das Ausbringen von weiteren Nisthilfen im Zuge von eventuellen Baumfällungen im Durchführungsvertrag verbindlich aufgenommen werden.</p> <p>Zu 28.4: Der Anregung wird gefolgt. Der Verweis auf die artenschutzrechtliche Erklärung wird unter den Hinweisen des Bebauungsplanes ergänzend aufgenommen.</p> <p>Zu 28.5: Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
29.	18.04.2016 Uniper Kraftwerke GmbH Kleinengliser Straße 2 34582 Borken	29.1: Nach dem Grubenbild befindet sich das Plangebiet im Bereich des Braunkohlebergwerksfeldes (Bergwerksberechtigung) "Vereinigte Glückauf". Im benannten Gebiet wurde, nach den hier vorliegenden Unterlagen, kein Bergbau betrieben. Die überlassenen Unterlagen geben wir Ihnen zu unserer Entlastung zurück.	<p>Beschlussempfehlung: Zu 29.1: Der Hinweis zur Lage des Plangebietes innerhalb eines Bergwerksfeldes wird unter (C) Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen sowie nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
30.	23.02.2016 Unitymedia Hessen GmbH & Co.KG Postf.10 20 28, 34020 Kassel	<p>30.1: Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>30.2: Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 30.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 30.2: Der Bitte wird entsprochen. Die Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>
31.	02.03.2016 Zweckverband Raum Kassel Ständeplatz 13, 34117 Kassel	<p>31.1: Der Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel stellt für den Bereich, auf den sich das o.g. Bauleitplanverfahren bezieht, „SO-Klinik“ dar. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, dieser wird gemäß § 13a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung, nach Rechtskraft des Bebauungsplanes angepasst. Die Berichtigung erfolgt in „Wohnbauflächen“.</p> <p>Der Bebauungsplan der Innenentwicklung wird positiv zur Kenntnis genommen. Durch den Bau des Mehrfamilienhauses wird einerseits der attraktive Standort stärker verdichtet und andererseits der Nachfrage nach privatem Wohneigentum in diesem Bereich Genüge getan. Die Beachtung der Klimaschutz- sowie der energetischen Belange werden begrüßt. Durch die innerörtliche und sehr verkehrsgünstige Lage des Standortes ist mit einer nicht unerheblichen Lärmbelastung zu rechnen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Hinweise aus Sicht der Planung des Verbandes werden nicht vorgetragen. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.</p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 31.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung vom 15.02.2016 bis einschließlich 18.03.2016)**

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
 im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3, Satz 1, Nr.2 BauGB.
 (Beteiligung vom 22.10.2015 bis einschließlich 30.10.2015)**

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
32.	29.10.2015 Privat	<p>32.1: im Rahmen der öffentlichen Auslegung des B-Plan-Entwurfs im Oktober 2015 möchte ich folgende Einwendung zu den Baugrenzen bzw. zur Positionierung des Baukörpers geltend machen:</p> <p>Das Grundstück befindet sich an einer städtebaulich markanten Ecksituation, die nicht nur auf die Landgraf-Karl-Straße (Straßenabschnitt Wilhelmshöher Allee — Walther-Schücking-Platz), sondern ganz wesentlich auch auf die Gabelung am Ostende des Walther-Schücking-Platzes bezogen ist, mit weiteren Blickbeziehungen aus dem Hasselweg. Da das Grundstück innerhalb der denkmalgeschützten Gesamtanlage „Villenviertel Wahlershausen“ liegt, zugleich in direkter Nachbarschaft mehrerer Einzeldenkmäler, sind an die städtebauliche Einfügung m. E. erhöhte Anforderungen zu stellen.</p> <p>Vorgeschlagen wird daher, die bisher bestehende Baugrenze (vgl. das Baufenster im B-Plan III/67 vom 31.5.2005) beizubehalten. Eine gestalterische Lösung für den Neubauentwurf ist in einer Neu-Formulierung der südlichen Hausecke (Abschrägung oder Abrundung) und / oder ggf. einer Staffelung des Baukörpers zu suchen.</p> <p>Begründung: Der Ecksituation wurde bislang durch eine abknickende Fluchtlinie bei Nr. 20 Rechnung getragen, während die unmittelbare Vorkriegsbebauung zu demselben Zweck über eine besonders ausgebildete Ecklösung (runde oder polygonale Auslucht) verfügte'. Dadurch wurde vermieden, dass eine untergeordnete Seitenfront in unangemessener Weise das Stadtbild prägt oder dass sich eine Hausecke im spit-</p>	<p>Zu 32.1: Die Einwendungen können entkräftet werden.</p> <p><u>Begründung:</u> In dem seit 22.12.2005 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. III/67 „Landgraf-Karl-Str.“ sind für die von der Planung betroffenen Grundstücke Baufenster im Abstand von 4 m bzw. 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche der Landgraf-Karl-Straße sowie mit einer Tiefe von etwa 18 m zeichnerisch festgesetzt. Die Abschrägung der Baugrenze im Kurvenverlauf zum Walther-Schücking-Platz ergibt sich hierbei aus der Festlegung der nicht überbaubaren Vorgartenbereiche. Innerhalb des durch die Baugrenzen definierten Bereiches (Baufenster) ist die Errichtung von Hochbauten zulässig. Der rechtskräftige Bebauungsplan gibt keine Verbindlichkeiten zur Lage und Ausrichtung der einzelnen Baukörper vor. Diese können nach geltendem Recht innerhalb des überbaubaren Grundstücksbereiches angeordnet werden. Die angesprochene Ecksituation ergab sich vielmehr aus der unabhängigen, straßenorientierten Bebauung der ehemaligen getrennten Grundstücke Landgraf-Karl-Straße 18 und 20. Die Bestandsbauten folgten hierbei dem Kurvenverlauf der öffentlichen Straßenfläche. Auch im Hinblick der Belange des Denkmalschutzes wurden im Vorlauf der Bauleitplanung städtebauliche Varianten mit den Fachämtern sowie mit dem Beirat für Stadtgestaltung hinreichend abgestimmt. Unter Anderem wurde diesbezüglich eine städtebauliche Form des Neubaus, welche der Ecksituation Landgraf-Karl-Straße / Walther-Schücking-Platz folgt, von Seiten des Gestaltbeirates der Stad Kassel abgelehnt. Die vorliegende städtebauliche Kubatur des Gebäudes ist das Ergebnis aus den intensiven Abstimmungen</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>zen Winkel gegen den heutigen Walther-Schücking-Platz und die Einmündung des Hasselwegs wendet. Aus diesen Gründen ist eine geschickte Überleitung zwischen den beiden Ausrichtungen des Straßenverlaufs auch weiterhin unbedingt wichtig, im Sinne der Gesamtanlage.</p> <p>Der vorgesehene Baukörper dagegen zeigt zum Walther-Schücking-Platz eine schräg gestellte Seitenansicht, die besonders aus westlicher Richtung (Blick durch die Landgraf-Karl-Straße) unangenehm in Erscheinung treten wird; die vorkragenden Balkone neben der Hausecke verschärfen dies noch, zumal sie auch im Widerspruch zur zurückweichenden straßenseitigen Grundstücksgrenze stehen. Haus- und Balkonecken wenden sich im spitzen Winkel zum Walther-Schücking-Platz und zur Einmündung des Hasselwegs. Ein Bemühen um städtebauliche Einpassung ist nicht erkennbar, der Baukörper lässt vielmehr eine geradlinige Fortsetzung der Häuserzeile nach Südwesten erwarten.</p> <p>Hinzu kommt, dass bislang auf der ganzen Nordseite des Walther-Schücking-Platzes eine einheitliche Maßstäblichkeit gewährleistet ist, von Landgraf-Karl-Straße 16 bis Kunoldstraße 47; dominiert wird das Straßenbild bisher vom größeren Kopfbau Landgraf-Karl-Straße 21a, der einen markanten städtebaulichen Blickpunkt bildet und somit die Hierarchie zwischen der W-O-Richtung und der Diagonalrichtung klar zugunsten der W-O-Richtung festlegt. Letztgenanntes gilt auch für das Nachbarhaus Nr. 21, das (von der Wilhelmshöher Allee her als wichtiger Blickpunkt) ebenfalls weithin sichtbar zur W-O-Richtung überleitet, durch seine Staffelung und den diagonal gestellten Eckturm aber wiederum geschickt zwischen den Ausrichtungen beider Straßenabschnitte vermittelt.</p> <p>Die unvermittelte Diagonalstellung des geplanten Neubaus ist nun umso problematischer, da er in Höhe und Volumen die Nachbarhäuser Landgraf-</p>	<p>mit dem Stadtplanungsamt und den maßgeblichen Handlungsempfehlungen des Gestaltbeirates der Stadt Kassel.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>Karl-Straße 22 und Kunoldstraße 47 sowie Landgraf-Karl-Straße 21 deutlich übertrifft (Einzeldenkmäler); damit wird er das Straßenbild an der Ecksituation viel stärker prägen als die umgebende, die W-O-Richtung markierende Bestandsbebauung und zugleich mit dem Kopfbau Landgraf-Karl-Straße 21a konkurrieren, der bisher die Ecksituation absichtsvoll dominiert (Nr. 21a ist Teil der denkmalgeschützten Gesamtanlage Wilhelm-Schmidt-Straße). Angesichts dieser Größen- und Höhenverhältnisse erscheint es umso wichtiger, dass das städtebauliche Gewicht, das der Neubau damit zwangsläufig erhalten wird, mit einer sorgsam städtebaulichen Einfügung in die (zudem denkmalgeschützte) Umgebung einher geht.</p>	

2. OFFENLAGE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. III/6 "Landgraf-Karl-Straße 18 und 20" Stadt Kassel, ST Bad Wilhelmshöhe

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Ämter der Stadt Kassel, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.

Inhaltsübersicht

Anregungen und Hinweise der Ämter _____ Seiten 2 bis 4

Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange _____ Seiten 5 bis 8

Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit _____ Seite 9

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Ämter der Stadt Kassel gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
 (Beteiligung mit Schreiben vom 19.07.2016 bis einschließlich 12.08.2016)**

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
1.	08.08.2016 23 - Liegenschaftsamt	1.1: Die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bitten wir unter Nr. 13 wie folgt zu ändern: 13 BODENORDNUNG/FLÄCHENBILANZ Die Flurstücke 27/5 sowie 27/6 der Flur 26 in der Gemarkung Wahlershausen werden von dem Vorhabenträger vor Baubeginn erworben. Der Teilbereich des Flurstückes 32/13 (Gemarkung Wahlershausen, Flur 26), der in den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen ist, ist Teil der öffentlichen Verkehrsfläche der Landgraf-Karl-Straße (Gehweg). Für die Erschließung (Zuwegung) des Plangebietes wird diese Fläche zwingend benötigt. Bodenordnerische und eigentumsrechtliche Regelungen sind erforderlich. Der Durchführungsvertrag soll die vorzunehmenden Regelungen enthalten. Die Gesamtfläche (...)	Beschlussempfehlung: Zu 1.1: Der Anregung wird gefolgt. Das Kap. 13 der Begründung wird um den aufgeführten Wortlaut ergänzt.
2.	01.08.2016 634 - Landschaftsplanung	2.1: Die Aufnahme der textlichen Festsetzung zur Begrünung aufgeständerter Balkonanlagen wird begrüßt. Aus landschaftsplanerischer Sicht wäre aufgrund der stadtklimatischen Situation (vgl. unsere Stellungnahme vom 19.02.2016) im Rahmen dieser baulichen Verdichtung allerdings ein höherer Grad der Gebäudebegrünung wünschenswert gewesen.	Beschlussempfehlung: Zu 2.1: Wird zur Kenntnis genommen.
3.	11.08.2016 66 - Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	3.1: Entsprechend der ersten Stellungnahme nach der 1. Offenlage wurden viele Ergänzungen übernommen. Die nicht aufgenommenen Punkte der Stellungnahme von -66- vom 23. März 2016 sind zu ergänzen.	Beschlussempfehlung: Zu 3.1: Wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>3.2: Eine textliche Festsetzung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze ist erforderlich. In den textlichen Festsetzungen sind unter Stellplätzen und Garagen die Fahrradabstellplätze in ihrer Qualität und Quantität aufzunehmen. Hierbei sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen ebenso einzubeziehen.</p> <p>Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß der technischen Regelwerke (u.a. Empfehlungen für den ruhenden Verkehr, Hinweise zum Fahrradparken) sind pro Wohneinheit für 30 m² Wohnfläche ein Fahrradstellplatz vorzusehen (Werte sind auf ganze Zahlen aufzurunden). • Die Fahrradabstellplätze für die Bewohner müssen vandalismus- und diebstahlgeschützt, leicht zugänglich (nutzerfreundlich) und witterungsgeschützt auf dem Grundstück angeordnet werden. Auch im Gebäude (z. B. Fahrradkeller) ist eine Unterbringung möglich, wenn diese barrierefrei zugänglich ist. • Zusätzlich sind oberirdische Besucherstellplätze für Radfahrer (Anlehnbügel, eingangsnah) in ausreichender Anzahl vorzusehen. Hierbei ist der Ansatz von einem Stellplatz je 200 m² Gesamtwohnfläche (pro Haus) anzusetzen (Werte sind auf ganze Zahlen aufzurunden). Vorderradklemmbügel sind wegen der unzureichenden Stabilität des abgestellten Fahrrades und der hieraus resultierenden hohen Gefahr der Beschädigung des Rades durch seitliches Wegkippen und dem unzureichenden Diebstahlschutz im Gegensatz zum Anlehnbügel nicht zu empfehlen. • Die Parkgelegenheiten sind nach den in der Garagenverordnung (GaVo) angeführten Anforderungen herzustellen. <p>3.3: Auf Grund von Verkehrssicherheit und der Gefahr von Rückstau auf den öffentlichen Verkehrsraum ist bei der Anordnung von Zufahrtregulierungsanlagen nach §3 Abs. 2 GaVo ein Stauraum für wartende Fahrzeuge auf dem Grundstück vorzusehen. Die Neigungen und Abmessungen der Rampe zur Tiefgarage sind entsprechend §4 GaVo vorzusehen. In den vorgelegten Unterlagen sind die Neigung, die Abmessung sowie die</p>	<p>Zu 3.2: Den Empfehlungen wird im Rahmen der Bauleitplanung nicht gefolgt. <u>Begründung:</u> Im vorliegenden Planvorhaben ist ein mehrgeschossiges Wohngebäude mit insgesamt 11 Wohnungen vorgesehen. Für das vorliegende Plangebiet gilt die verbindliche Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung). Ein Mehrbedarf an Fahrradabstellplätzen gegenüber den Regelungen der Stellplatzsatzung ist auf Grundlage der vorgesehenen Wohnnutzung nicht ersichtlich. Ebenso ist ein Bezug der nachzuweisenden Fahrradabstellplätze in Verbindung mit der tatsächlichen Wohnfläche unzumutbar. Die reale Größe des Wohnraumes gibt keinerlei begründeten Rückschluss auf die tatsächliche Anzahl der Nutzer. Abstellplätze für Fahrräder sind in einem eigenständigen Fahrradraum im Untergeschoss des Neubaus sowie im Form von Anlehnbügeln am fußläufigen Hauseingang vorgesehen. Planungsrechtliche Regelungen für Fahrradabstellplätze, welche über die Vorgaben der Stellplatzsatzung hinaus gehen, können unter Berücksichtigung der Vorgaben des Baugesetzbuches nicht begründet werden. Ebenso gibt es für Ausstattungsqualitäten keine rechtliche Grundlagen im Rahmen von Bauleitplanverfahren. Ebenso ist die Einhaltung der Vorgaben der Garagenverordnung auf Ebene der Ausführungs- und Erschließungsplanung zu überprüfen und ggf. nachzuweisen.</p> <p>Zu 3.3: Der Anregung wird gefolgt. <u>Begründung:</u> Die Zufahrt zur Garagenfläche im Untergeschoss hat gem. GaVo eine maximale Neigung von 15% und wird über eine Signalanlage mit Durchfahrtsanforderung mittels Induktionsschleife und/oder manueller Anforderung geregelt. Ein Stauraum für wartende Fahrzeuge</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>Breite der Rampenanlage nicht ersichtlich.</p> <p>3.4: Für die Zufahrt zur Tiefgarage fällt ein Stellplatz im öffentlichen Raum weg.</p> <p>3.5: Die Planung zum B-Plan sieht im Bereich der geplanten Zufahrt die Inanspruchnahme von städtischem Eigentum vor. Eine Engstelle im Gehweg im Bereich der Zufahrt ist zu vermeiden. Ein Gehweg von 2,50 m bis 3,00 m lichter Breite ist sicherzustellen.</p> <p>3.6: Der im Grundstücksbereich vorhandene KVG-Mast ist zu erhalten. Andernfalls sind alle Kosten, die im Rahmen einer notwendigen Versetzung des Mastes inkl. der Straßenbeleuchtung erforderlich werden, durch den Vorhabenträger zu tragen.</p>	<p>kann auf Grund der stadträumlich geforderten und baulich zu berücksichtigenden Geländeverhältnisse nur auf der Teilfläche des Flurstückes 32/13, Gemarkung Wahlershausen, Flur 26 erfolgen, welches durch den Vorhabenträger vor Baubeginn erworben wird.</p> <p>Zu 3.4: Wird zur Kenntnis genommen. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt hat den notwendigen Rückbau zur Herstellung der Grundstückszufahrt zugestimmt.</p> <p>Zu 3.5: Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass eine Aussage zur eigentumsrechtlichen Regelung über die Teilfläche des Flurstückes 32/13, Gemarkung Wahlershausen, Flur 26 im Durchführungsvertrag unter Beteiligung von -23- sowie -66- erfolgt.</p> <p>Zu 3.6: Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Begründung:</u> Der auf dem Grundstück vorhandene Fahrleitungsmast ist Eigentum der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG und nicht als Baulast im entsprechenden Verzeichnis eingetragen. Ob der Mast am Standort erhalten bleiben oder möglicherweise in den Bereich des Gehweges versetzt werden kann, wird derzeit technisch sowie ökonomisch geprüft. Eine endgültige Abstimmung hierzu erfolgt privatrechtlich zwischen dem Vorhabenträger und der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG, die als Eigentümerin auch für die Übernahme anfallender Kosten heranzuziehen ist.</p>

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
 (Beteiligung mit Schreiben vom 19.07.2016 bis einschließlich 12.08.2016)**

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
4.	02.08.2016 Kasseler Verkehrs- Gesellschaft AG Königstor 3-13, 34117 Kassel	4.1: Gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf bestehen unsererseits keine Einwände.	Beschlussempfehlung: Zu 4.1: Wird zur Kenntnis genommen.
5.	01.08.2016 Regierungspräsidium Kas- sel, Dez. 27.1 Naturschutz, Landschaftsplanung Steinweg 6, 34117 Kassel	5.1: Ich bedanke mich für die Übernahme meines Hinweises zur Thematik Artenschutz im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB. Die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landespflege werden durch die geänderten bzw. ergänzten Inhalte der erneuten Offenlage nach § 4a (3) BauGB nicht berührt. Weiter Hinweise und Anregungen werden nicht vorgebracht. Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.	Beschlussempfehlung: Zu 5.1: Wird zur Kenntnis genommen.
6.	28.07.2016 Regierungspräsidium Kas- sel, Dez. 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasser- schutz Steinweg 6, 34117 Kassel	6.1: Zu o.g. Vorhaben wird auf die Stellungnahme vom 03. März 2016, Az. w. o. , verwiesen. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Beschlussempfehlung: Zu 6.1: Wird zur Kenntnis genommen. <i>Inhalt der Stellungnahme vom 03.03.2016: Aus Sicht des Dezernates 31.3 bestehen in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.</i>
7.	01.08.2016 Regierungspräsidium Kas- sel, Dez. 34 Bergaufsicht Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld	7.1: Hiermit verweise ich auf meine Stellungnahme vom 23.02.2016 (Az. 34/Hef 61 d K 2 - 329). Diese hat weiterhin Bestand. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.	Beschlussempfehlung: Zu 7.1: Wird zur Kenntnis genommen. <i>Inhalt der Stellungnahme vom 23.02.2016: Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem Bebauungsplan Nr. 11F6 „Landgraf-Karl-Straße 18 und 20“ nicht entgegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach-Prüfung hier vorhandener Unterlagen das betroffene Gebiet von einem Bergwerksfeld auf Braunkoh-</i>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			<p>ie der E.ON, Kraftwerk und Bergbau, Kleinengliser Straße 2, 34582 Borken, überdeckt wird. Es wird empfohlen, die Bergwerkseigentümerin zu der Planung zu hören.</p> <p>--> Der Anregung wurde gefolgt. Die Uniper Kraftwerke GmbH, Kleinengliser Straße 2 in 34582 Borken wurde am Verfahren beteiligt.</p>
8.	<p>08.08.2016 Umwelt- und Gartenamt UNB / UWB</p>	<p>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (-6722-): 8.1: Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Unteren Naturschutzbehörde (-6725-): 8.2: Zum Entwurf der erneuten Offenlage vom 13.07.2016 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><i>Artenschutz:</i> Bei der verbindlichen Aufnahme unserer Anregungen im Durchführungsvertrag bitten wir um detaillierte Ausführung entsprechend dem Artenschutzbeitrag zum Vorhaben:</p> <p><i>Für Gebäudebrüter werden noch vor Abriss der Gebäude Ersatznistmöglichkeiten erforderlich: 4 Sperlings- und 4 Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüterkästen</i></p> <p><i>Sollten die Großbäume auf dem Grundstück gefällt werden müssen, sind für die Gehölzbrüter (Amsel, Rotkehlchen, Meisen etc.) gleichfalls weitere für diese Vogelarten geeignete Nisthilfen erforderlich.</i></p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 8.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 8.2: Die Anregung wurde bereits beachtet. Die aufgeführten artenschutzrechtlichen Regelungen sind im Durchführungsvertrag verbindlich aufgenommen worden.</p>
9.	<p>29.08.2016 Umwelt- und Gartenamt</p>	<p>Verwaltungsabteilung -670- 9.1: Keine neuen öffentlichen Grünflächen betroffen.</p> <p>Freiraumplanung -671- 9.2: Unser Hinweis in der ersten Stellungnahme „Zu Planungsrechtliche Festsetzungen: 1.4.1: „Die verwendete Laubbaumart wird im Durchführungsvertrag geregelt.“ Vor Unterzeichnung des Vertrages ist bei -671- ein Freiflächenplan vorzulegen, damit die Baumarten festgelegt werden können.“ taucht nicht mehr auf, wie wurde damit umgegangen?</p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 9.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 9.2: Der Anregung wurde dahingehend gefolgt, dass sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, die Laubbaumart mit dem Umwelt- und Gartenamt abzustimmen und die Pflanzungen nach dessen Vorgaben im Rahmen der Ausführungsplanung zu realisieren.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>Umwelt- und Immissionsschutz (-6721-) 9.3: Keine Hinweise.</p> <p>Grünflächen -673- 9.4: Keine neuen öffentlichen Grünflächen betroffen.</p> <p>Klimaschutz und Energieeffizienz (-675-) 9.5: Die erste Stellungnahme der Abteilung für Klimaschutz und Energieeffizienz wurde nicht berücksichtigt. Die Begründung dazu ist unsererseits nicht nachvollziehbar und fachlich nicht zutreffend. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme von Regelungen zu Energiestandards, zur Energieversorgung u. ä. im Rahmen von unbefristet geltenden B-Plänen in absehbarer Zeit zu Konflikten mit novelliertem Energiefachrecht führen würde sowie eine Festsetzung bestimmter Energieträger in Bauleitverfahren juristisch bedenklich und u.U. angreifbar wäre. Dazu merken wir an, dass sich die Bauleitplanung immer auf die aktuelle Gesetzgebung stützt. Eine Novellierung des Energiefachrechts hätte also diesbezüglich keine Konsequenzen, so wie es bei anderen Sachverhalten auch ist.</p> <p>Zur Festsetzung des Ausschlusses bestimmter luftverunreinigender Stoffe (dazu zählen beispielsweise auch fossile Energieträger) hat der Gesetzgeber in 9 (1) Nr. 23a BauGB entsprechende Möglichkeiten geschaffen. Darüber hinaus bietet der hier vorliegende V+E-Plan auch entsprechende Möglichkeiten, über die Belange des § 9 hinauszugehen.</p> <p>Weiterhin wird geschrieben, dass energetische Belange im Sinne des BauGB nur fakultativ Berücksichtigung finden können. Dies ist nicht zutreffend; die genannten Paragraphen wurden bei der Novelle explizit aufgenommen, um zu betonen, dass diese Belange zwingend mindestens beschrieben werden müssen, um sie abwägen zu können. Ein Hinweis nur auf die ordnungsrechtlichen Vorgaben des Energiefachrechts reicht nicht aus. Es muss nachvollziehbar begründet sein, warum in der Abwägung im vorliegenden B-Plan bezüglich der energetischen Belange entschieden wurde, die vom Gesetzgeber für die Bauleitplanung in diesem Falle gegebenen Möglichkeiten des Bau-</p>	<p>Zu 9.3: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 9.4: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 9.5: Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Begründung:</u> In Ergänzung der bereits getroffenen Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem Wortlaut der Gesetzgebung planungsrechtliche Festsetzungen i.S.d. § 9 (1) Nr. 23a BauGB <u>nur für Gebiete</u> getroffen werden; dies schließt gleichartige Regelungen inhaltlich sowie im Sinne der Gesetzgebung für ein einzelnes Grundstück aus.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>rechts und des Energiefachrechts nicht zu nutzen. Zudem hat die Stadtverordnetenversammlung im November 2012 durch die Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzepts für die Stadt Kassel den Magistrat ausdrücklich mit der Berücksichtigung energetischer Belange in der Stadtplanung beauftragt. Dies wurde unseres Erachtens hier nicht umgesetzt.</p> <p>Die Inhalte der ersten Stellungnahme sollten daher auf jeden Fall Berücksichtigung finden.</p>	

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Beteiligung vom 19.07.2016 bis einschließlich 12.08.2016)**

-keine Stellungnahmen eingegangen-